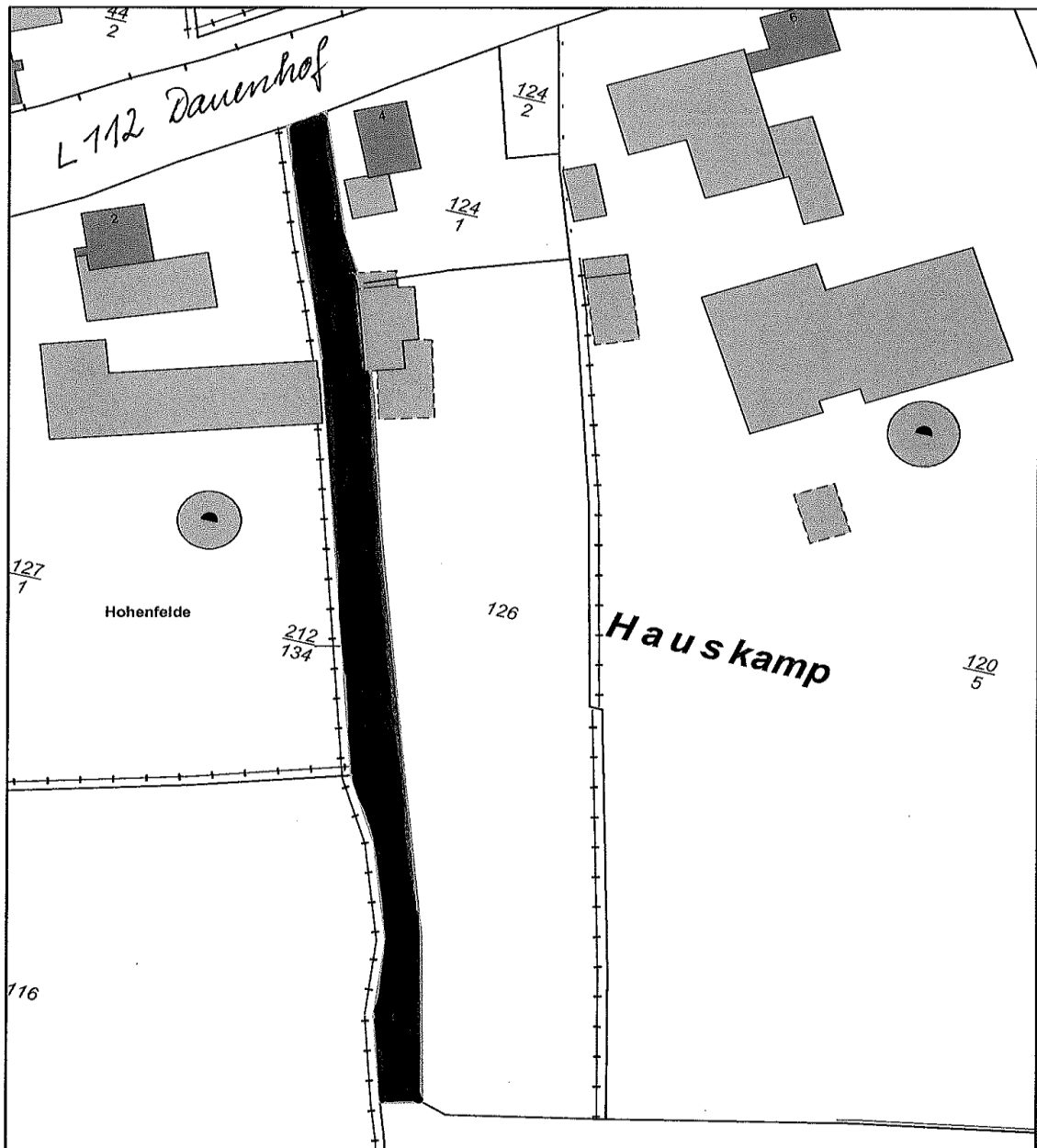


Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Hohenfelde

Einziehung des Wirtschaftsweges zwischen Dauenhof Haus-Nr. 2 und 4 in der Gemeinde Hohenfelde als öffentliche Straße

Einziehungsverfügung

1. Der in der Gemeinde Hohenfelde belegene Wirtschaftsweg zwischen Dauenhof Haus-Nr. 2 und 4 (Flurstück 212/134 der Flur 7, Gemarkung Hohenfelde) wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als öffentliche Straße eingezogen, weil er keine Verkehrsbedeutung besitzt. Der eingezogene Weg ist in dem nachfolgend abgedruckten Flurkartenauszug (Anlage zur Einziehungsverfügung) kenntlich gemacht.



2. Die Einziehungsverfügung gilt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz – LVwG).

Alle Interessierten können die Einziehungsverfügung vom Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.07, während der Sprechstunden einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei dem Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, einzulegen.

Horst (Holstein), den 21. 01.2020

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

gez. Schilling
Amtsvorsteher